

schüre¹⁰ 11), die einschließlich Sachverzeichnis 148 Druckseiten umfaßt — wurden nach den ihnen beigegebenen Vorsprüchen von den Landesjustizverwaltungen „vereinbart“ und für das jeweilige Land „in Kraft gesetzt“. Solch ein Vorspruch lautet z. B.:

„Die Landesjustizverwaltungen haben den Erlaß der nachstehenden Richtlinien für das Strafverfahren vereinbart. Ich setze sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 für das Land Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 1. August 1953

Dr. Richard Schmidt,
Staatssekretär“

Zehnmal wird dieser Text stereotyp wiederholt, womit der jeweilige Landesminister bzw. Serlator für Justiz — einschließlich des Westberliners — für sein Land bzw. für seine Stadt derartige kundtut. Diese „Einmütigkeit“ beweist, daß hinter den Landesjustizverwaltungen und hinter dem Erlaß jener „Richtlinien“ das Bundesjustizministerium und mit ihm die Adenauerregierung stehen.

Die „Richtlinien für das Strafverfahren“ sind keineswegs eine bloße Kommentierung der Strafprozeßordnung. Sie halten sich weder an die Systematik noch an den Inhalt der Strafprozeßordnung und geben keine Zeile des Gesetzestextes wieder. Geordnet nach laufenden Nummern von 1 bis 305, vor denen eigentlich nur noch das §-Zeichen fehlt, unter Numerierung der einzelnen Absätze — also ganz nach dem Muster eines Gesetzes — umfassen diese „Richtlinien“ in einem jeweils in eine Vielzahl von Abschnitten untergliederten „Allgemeinen“ und „Besonderen Teil“, das gesamte Strafverfahren in allen wesentlichen Stadien und Verfahrensarten.

Aber nicht nur äußerlich, nicht nur in der Form ist eine gänzliche Loslösung vom Gesetz zu verzeichnen, wie einige Beispiele noch zeigen werden. Die Lösung vom Gesetz ist Sinn und Aufgabe der „Richtlinien“ überhaupt; sie sollen das Gesetz weitgehend — besonders auch für den Richter — überflüssig machen und durch jenes Machwerk, mit dem sich die Justizverwaltung zum Gesetzgeber aufschwingt, ersetzen.

Im Bundesjustizministerium ist man sich der Gesetz- und Verfassungswidrigkeit derartiger „Richtlinien“ wohl bewußt. Die im Bundesjustizministerium ausgearbeitete „Referenten-Demskchrift zur Vorbereitung eines Richtergesetzes“ sagt hierzu:

„Die sachliche Unabhängigkeit hält den Richter nicht nur frei von Weisungen, sie verbietet auch Empfehlungen oder Einflußnahmen jeder Art.“¹¹⁾

Eben dieses heuchlerisch betonte Verbot wird im Bonner Staat vielfältig und bewußt mit Füßen getreten, nicht zuletzt durch die „Richtlinien“, in denen es heißt:

„Die Richtlinien sind vornehmlich für die Strafverfolgungsbehörden bestimmt, enthalten aber auch Hinweise und Empfehlungen für den Richter.“¹²⁾

Dieser Vorspruch beweist nicht nur die Verfassungswidrigkeit der „Richtlinien für das Strafverfahren“ vom 1. August 1953, sondern auch ihre weitgehende Übereinstimmung mit dem nazistischen „Vorbild“, den als „Allgemeine Verfügung des Reichministers der Justiz“ vom 13. April 1935 erlassenen nazistischen „Richtlinien für das Strafverfahren“¹³⁾. So ist schon die auszugsweise zitierte Einführung der Bonner „Richtlinien“ die nahezu wörtliche Wiederholung des Wortlauts von Ziff. 2 der nazistischen Richtlinien, die folgendermaßen lautete:

„Die nachfolgenden Richtlinien . . . sind vornehmlich für die Strafverfolgungsbehörden bestimmt; daneben enthalten sie zahlreiche Hinweise und Empfehlungen für den Strafrichter.“¹⁴⁾

Aber nicht nur solche Einzelformulierungen, sondern Aufbau und Inhalt der „Richtlinien“ des Adenauerregi-

mes vom 1. August 1953 zeigen, daß diese lediglich eine Überarbeitung und im wahrsten Sinne des Wortes der aktualisierte Nachfolger ihres nazistischen Musters sind. Die „Deutsche Richterzeitung“ war so unvorsichtig, dies ausdrücklich zu bestätigen, als sie folgende Ausführungen des Landgerichtsdirektors Dr. Knögel veröffentlichte:

„Die von den Landesjustizverwaltungen am 1. 10. 1953 in Kraft gesetzten „Richtlinien“ sind an die Stelle der AV des RJM vom 13. 4. 1935 getreten.“¹⁵⁾

Betrachten wir nun einige Einzelbestimmungen dieser „Richtlinien“, ohne uns dadurch einlullen zu lassen, daß sie überwiegend Formfragen und Äußerlichkeiten des Verfahrens betreffen. Denn auch die anscheinend so harmlosen Bestimmungen über Formfragen dienen der Loslösung vom Gesetz und der Gewöhnung an sie, und sind entgegen der bereits zitierten Einführung oft überhaupt nicht an die Strafverfolgungsbehörden gerichtet, sondern ausschließlich an das Gericht, das sie anweisen, wie vorzugehen und zu verfahren sei. Hierfür ein Beispiel:

„108.
Laienrichter

(2) Die Berufsrichter sollen dazu beitragen, daß die Laienrichter die ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen können. Bei der Sitzordnung ist darauf zu achten, daß sie mit den Berufsrichtern in ständiger Verbindung bleiben. Die Verhandlung ist so zu führen, daß die Laienrichter ihr folgen können; Förmlichkeiten und <Fachausdrücke, die ihnen nicht verständlich sind, müssen erläutert werden. Eine Abschrift der Anklageschrift darf ihnen jedoch nicht überlassen werden.“

Zum Vergleich und Nachweis des Vorbilds fügen wir die entsprechende Bestimmung der nazistischen „Richtlinien für das Strafverfahren“ vom 13. April 1935 an:

„195.

(1) Den Berufsrichtern liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß die Laienrichter in der Lage sind, die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Schon bei der Sitzordnung wird darauf zu achten sein, daß die Laienrichter der Verhandlung folgen und mit den Berufsrichtern in ständiger Verbindung bleiben können. Es ist ferner geboten, die Führung der Verhandlung ihrem Verständnis anzupassen und ihnen nicht ohne weiteres verständliche Förmlichkeiten und Fachausdrücke zu erklären. Eine Abschrift der Anklageschrift darf ihnen indes nicht überlassen werden.“

Große praktisch-politische Bedeutung hat die Anordnung

„75.
Einstellung wegen Geringfügigkeit

(2) Auch bei Vergehen kann das öffentliche Interesse einer Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) entgegenstehen. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn eine Behörde Strafanzeige erstattet oder sonst an dem Verfahren interessiert ist; der Staatsanwalt muß daher, bevor er die Zustimmung des Amtsrichters zur Einstellung einholt, mit jener Behörde in Verbindung treten.“¹⁶⁾

Und zum Vergleich auch dazu das Gegenstück aus den nazistischen „Richtlinien“:

„147.
Vergehen

(2) Auch bei geringer Schuld und unbedeutenden Tatfolgen soll der Staatsanwalt das Verfahren nicht einstellen, wenn ein öffentliches Interesse an dessen Durchführung besteht. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn eine Behörde Strafanzeige erstattet hat oder in sonstiger Hinsicht an dem Verfahren interessiert ist; der Staatsanwalt muß daher, wenn er in derartigen Fällen aus besonderen Gründen

10) R. v. Decker's Verlag, G. Schenck (Hamburg, Berlin, Bonn).

11) DRIZ 1954, Heft 7, S. 135.

12) Von uns gesperrt — DIR.

13) R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, BerUn W 9.

14) Von uns gesperrt — DIR.

15) DRIZ 1954, S. 30.

16) Von uns gesperrt — DUR.